

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweili-

gen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsgebietes notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Der Versorgungsbereich der Stadtwerke Troisdorf GmbH entspricht dem Netzbereich der Stadtwerke Troisdorf GmbH.

3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.5 Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

4.4 Die Kosten für die Herstellung, Trennung und den Rückbau des Anschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme zu beantragen.

5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)

und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.

6. Vorauszahlungen/ Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

8.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht mög-

lich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).

8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber

nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.04.2013 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 18.2.2009.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt